

182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 3. 7. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird (VAG-Novelle 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 a Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 4 a eingefügt:

„4 a. durch Einbringung des gesamten Versicherungsbetriebes eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gemäß § 61 a.“

2. § 13 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Abs. 4 gilt nicht für die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes, die im Übergang des gesamten Vermögens eines Versicherungsunternehmens auf ein anderes oder in dem von einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 61 a eingebrachten gesamten Versicherungsbetrieb enthalten ist.“

3. § 20 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks ist einzurichten für Lebensversicherungsverträge in jeder Währung, für Lebensversicherungsverträge, soweit der Geschäftsplan Versicherungsleistungen in Form von Anteilsrechten an bestimmten Vermögenswerten vorsieht (fondsgebundene Lebensversicherung), für die Krankenversicherung und für die übrigen Versicherungszweige, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist.“

4. An § 36 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Anmeldung sind ferner das Geburtsdatum und die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder anzugeben.“

5. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anmeldung des Vereins sind die Satzung, der Bescheid der Versicherungsaufsichtsbehörde, mit dem die Konzession zum Betrieb der

Vertragsversicherung erteilt worden ist, die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ein Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums beizufügen.“

6. § 37 lautet:

„§ 37. (1) Bei der Eintragung des Vereins in das Firmenbuch sind die Firma, der Sitz sowie die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift des Vereins, die Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstrecken soll, Name und Geburtsdatum des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats, die Höhe des Gründungsfonds, der Tag, an dem die Konzession erteilt worden ist, sowie Name und Geburtsdatum der Vorstandsmitglieder anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(2) Enthält die Satzung Bestimmungen über die Dauer des Vereins, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.“

7. § 53 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Vorstand hat die Satzungsänderung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muß mit der Beurkundung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. Der Anmeldung ist der Bescheid der Versicherungsaufsichtsbehörde, mit dem die Satzungsänderung genehmigt wurde, beizufügen.“

8. Nach dem § 61 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Einbringung in eine Aktiengesellschaft

§ 61 a. (1) Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit kann seinen gesamten Versicherungsbetrieb oder sämtliche Versicherungsteilbetriebe im Weg

der Gesamtrechtsnachfolge nach den folgenden Bestimmungen in eine oder mehrere Aktiengesellschaften einbringen.

(2) Die Einbringung hat zum Ende eines Geschäftsjahres als Sacheinlage zu Buchwerten zu erfolgen. Mehrere Einbringungsvorgänge zum gleichen Stichtag gelten als einheitlich erfolgt. Mit dem Antrag auf Eintragung in das Firmenbuch des Sitzes der Aktiengesellschaft ist eine vom Abschlußprüfer des Vereins geprüfte und bestätigte Einbringungsbilanz vorzulegen. Der eingebrachte Versicherungsbetrieb ist in der Satzung, im Sacheinlagevertrag oder in einer Anlage zu diesem so zu beschreiben, daß die übergehenden Gläubiger- und Schuldnerpositionen erkennbar sind. Die der Einbringung zugrunde zu legende Bilanz muß auf einen Zeitpunkt erstellt sein, der höchstens neun Monate vor der Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch liegt. Die sich anlässlich der Einbringung ergebenden Eigenmittel sind mit Ausnahme eines Zusatzkapitals oder unverteilter Rücklagen dem Grundkapital oder der gebundenen Kapitalrücklage (§ 130 Abs. 2 AktG 1965) zuzuführen.

(3) Die Einbringung ist nur zulässig

1. in eine oder mehrere zu diesem Zweck errichtete Aktiengesellschaften als deren alleiniger Aktionär,
2. in eine oder mehrere zu diesem Zweck errichtete Aktiengesellschaften gemeinsam mit anderen Vereinen,
3. in eine oder mehrere bestehende Versicherungsaktiengesellschaften allein oder gemeinsam mit anderen Vereinen.

(4) Die Einbringung bedarf der Zustimmung des obersten Organs. Der Beschluß des obersten Organs bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Genehmigung der Einbringung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 13 Abs. 2 ist auch zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht ausreichend gewahrt sind.

(5) Die Einbringung gilt als Gründung mit Sacheinlagen (§ 20 Abs. 1 AktG 1965). Für den Gläubigerschutz gilt § 227 AktG 1965 in der jeweils geltenden Fassung.

Wirkungen der Einbringung

§ 61 b. (1) Die mit der Einbringung gemäß § 61 a verbundene Gesamtrechtsnachfolge tritt durch die Eintragung der Aktiengesellschaft oder der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch ein. Der Übergang im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ist in das Firmenbuch einzutragen. Der Anmeldung zur Eintragung ist der Bescheid der Versicherungsaufsichtsbehörde, mit dem die Einbringung genehmigt wurde, beizufügen.

(2) Der Rechtsübergang im Weg der Gesamtrechtsnachfolge umfaßt das gesamte zum eingebrachten Versicherungsbetrieb gehörende Vermögen und alle mit dem eingebrachten Versicherungsbetrieb verbundenen Rechte und Pflichten. Insbesondere gehen mit der Einbringung die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung und die für den eingebrachten Versicherungsbetrieb erteilten Genehmigungen über.

(3) Der einbringende Versicherungsverein bleibt bestehen. Sein Gegenstand ist auf die Vermögensverwaltung beschränkt. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes gilt nicht als hauptberufliche Tätigkeit (§ 11 Abs. 3). § 11 Abs. 1, § 17 b, § 27, die §§ 29 und 30, § 33 Abs. 1, die §§ 42 bis 55, § 56 Abs. 1 bis 3 und 5, § 57 Abs. 1 und 2, 5 und 6, § 80 Abs. 1 bis 3, § 81 Abs. 1 bis 6, 8 und 9, die §§ 81 a bis 85, § 89, § 95, § 99, § 100 Abs. 1, § 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 108 a, § 109, § 111 und die §§ 113 und 114 dieses Bundesgesetzes sind weiter anzuwenden.

(4) Die Mitgliedschaft beim Versicherungsverein ist an das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses bei einer Aktiengesellschaft gebunden, in die der Versicherungsbetrieb eingebracht wurde. Der Abschluß eines Versicherungsvertrages bei der Aktiengesellschaft begründet die Mitgliedschaft beim Versicherungsverein, im Fall der Beteiligung mehrerer Vereine die Mitgliedschaft bei allen Vereinen. Die Mitgliedschaft kann auch durch die Übernahme des Versicherungsbestandes eines anderen Versicherungsvereins oder einer Aktiengesellschaft, in die der Versicherungsbetrieb eines Versicherungsvereins gemäß § 61 a eingebracht wurde, durch die Aktiengesellschaft begründet werden. Die Aktiengesellschaft darf, soweit dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist, Versicherungsverträge auch ohne Begründung einer Mitgliedschaft abschließen.

(5) Eine Veräußerung von Aktien einer Aktiengesellschaft, in die der Versicherungsbetrieb gemäß § 61 a eingebracht wurde, sowie die Durchführung einer Kapitalerhöhung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese Vorgänge geeignet sind, die Interessen der Mitglieder zu gefährden.

(6) Sinkt der Anteil des Vereins an einer Aktiengesellschaft, in die er seinen Versicherungsbetrieb eingebracht hat, unter 26 vH der stimmberechtigten Aktien, so bewirkt dies die Auflösung des Vereins. Haben mehrere Vereine ihren Versicherungsbetrieb in eine Aktiengesellschaft eingebracht, so wird die Auflösung aller Vereine bewirkt, wenn die Summe ihrer Anteile unter 26 vH sinkt.

(7) Die Auflösung gemäß Abs. 6 unterbleibt, wenn die bei einer Aktiengesellschaft versicherten

Mitglieder eine Abfindung in voller Höhe ihrer Rechte gemäß § 57 Abs. 5 erhalten und andere gemäß § 61 a begründete Beteiligungen weiterhin in der Höhe von mindestens 26 vH bestehen. Eine solche Abfindung der Mitglieder bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht ausreichend gewahrt sind.

Rechte des obersten Organs

§ 61 c. (1) Nach einer Einbringung gemäß § 61 a gelten für das oberste Organ des Vereins neben den §§ 49 und 50 folgende Bestimmungen:

1. Der Vorstand des Vereins muß in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft fallen, auch die Entscheidung des obersten Organs verlangen. Das Auskunftsrecht der Mitglieder erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten der Aktiengesellschaft, die mit dem Gegenstand der Entscheidung in Zusammenhang stehen.
2. Zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft kann das oberste Organ mit einfacher Stimmenmehrheit Prüfer bestellen. Im übrigen gilt § 51.
3. Die Ansprüche der Aktiengesellschaft aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder ihres Vorstandes oder ihres Aufsichtsrates müssen geltend gemacht werden, wenn es das oberste Organ beschließt. Im übrigen gilt § 52.

(2) Auf die Beschlussfassung gemäß Abs. 1 ist § 50 Abs. 5 anzuwenden.“

9. § 63 Abs. 1 lautet:

„(1) Für kleine Versicherungsvereine gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts mit Ausnahme des § 27, des § 29 Abs. 1 und 2 Z 10, des § 30, des § 32 Abs. 2, der §§ 36 bis 39, des § 41 a, des § 43 Abs. 1, des § 44 Abs. 3 und 4, des § 45, des § 47 Abs. 3, 4, 5 dritter Satz, 6 und 7, des § 49 Abs. 3 letzter Satz, des § 50 Abs. 1 und 2, der §§ 51 und 52, des § 53 Abs. 3 bis 5, der §§ 54 und 55, des § 56 Abs. 5, des § 57 Abs. 6, des § 59 Abs. 3 bis 5, des § 60 Abs. 2 und der §§ 61 bis 61 c.“

10. § 77 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 77. (1) Dem Deckungsstock dürfen, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 6, nur gewidmet werden

1. an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassene oder gehandelte Schuldverschreibungen,
2. Pfand- und Kommunalbriefe (Kommunalschuldverschreibungen), Kassenobligationen und Namensschuldverschreibungen von zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Banken

sowie sonstige Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund oder ein Bundesland haftet,

3. Darlehen an eine inländische Gebietskörperschaft oder an einen vom Bund oder einem Bundesland errichteten Fonds, an Gemeinden jedoch nur, sofern Bundesabgabenertragsanteile oder bundesgesetzlich geregelte Gemeindeabgaben verpfändet werden, und an Fonds nur, sofern sie durch die Abtretung von Ansprüchen gesichert werden, die dem Darlehensnehmer gegen Dritte zustehen,
4. Darlehen und sonstige Forderungen, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund oder ein Bundesland haftet, sowie Darlehen, für deren Rückzahlung und Verzinsung eine zum Bankgeschäft im Inland berechnete Bank haftet,
5. Hypothekendarlehen auf inländischen Liegenschaften bis zu einer Belastung von 50 vH des Verkehrswertes der Liegenschaft, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens ausreichend feuerversichert ist,
6. an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassene oder gehandelte
 - a) Aktien,
 - b) verbriefte Genußrechte von Kapitalgesellschaften,
 - c) Wertpapiere über Partizipations- oder Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 und 8 des Kreditwesengesetzes oder gemäß § 73 c dieses Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit 10 vH der jeweiligen Kapitalart beim emittierenden Unternehmen nicht überschritten werden,
7. Investmentzertifikate
 - a) inländischer Kapitalanlagegesellschaften,
 - b) ausländischer Kapitalanlagegesellschaften, die an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, von Fonds, die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte nicht festverzinsliche Wertpapiere enthalten dürfen,
8. Investmentzertifikate
 - a) inländischer Kapitalanlagegesellschaften,
 - b) ausländischer Kapitalanlagegesellschaften, die an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, von Fonds, die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte festverzinsliche Wertpapiere enthalten müssen,
9. inländische Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte, die einen ständigen Ertrag abwerfen und zur Gänze oder

überwiegend Wohn- oder Geschäftszwecken dienen oder die zur Gänze oder überwiegend für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind,

10. inländische Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Banken.

(2) Ein anerkannter Wertpapiermarkt ist eine Wertpapierbörse oder ein Wertpapiermarkt in einem OECD-Mitgliedstaat einschließlich ein von einer Vereinigung von Wertpapierhändlern organisierter Handel im Freiverkehr, der in dem Land, in dem er organisiert ist, amtlich anerkannt ist, an dem die Öffentlichkeit kaufen und verkaufen kann und an dem der Handel nach festgelegten Regeln stattfindet. Werden Wertpapiere gemäß § 77 Abs. 1 Z 1, Z 6, Z 7 lit. b und Z 8 lit. b innerhalb eines Jahres seit Beginn ihrer Ausgabe erworben, so genügt es, wenn ihre Zulassung oder ihr Handel an einem anerkannten Wertpapiermarkt in ihren Ausgabebedingungen vorgesehen ist.“

11. § 77 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf ausländische Währung lautende Werte sind nur bis zu 10 vH auf das Deckungserfordernis für Verpflichtungen in inländischer Währung anrechenbar.“

- 12 § 77 Abs. 7 dritter Satz lautet:

„Anteilige Zinsen können den Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 und den festverzinslichen Wertpapieren und Darlehen, deren Deckungsstockwidmung gemäß Abs. 6 genehmigt wurde, hinzuge-rechnet werden, sofern vertraglich vereinbart ist, daß die Zinsen auf ein dem Deckungsstock gewidmetes Konto überwiesen werden; die im voraus verrechneten Zinsen sind abzuziehen.“

13. Nach dem § 77 Abs. 7 wird folgender Abs. 7 a eingefügt:

„(7 a) Für die fondsgebundene Lebensversicherung (§ 20 Abs. 2) hat im Rahmen der für Kapitalanlagefonds geltenden Veranlagungsvorschriften der Geschäftsplan zu regeln, welche Werte in welchem Umfang dem Deckungsstock gewidmet werden dürfen und wie sie für den Deckungsstock zu bewerten sind. Abs. 1 bis 7 ist nicht anzuwenden.“

14. § 78 Abs. 4 entfällt.

15. § 78 Abs. 7 lautet:

„(7) Auf ausländische Währung lautende Werte sind nur bis zu 15 vH auf die technischen Verbindlichkeiten für Verpflichtungen in inländischer Währung anrechenbar.“

16. An § 119 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 77 Abs. 1 bis 7 und 78 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten.“

17. Nach dem § 128 wird folgender § 129 eingefügt:

„§ 129. (1) Auf ein Geschäftsjahr, das vor dem 31. Dezember 1991 begonnen hat oder beginnt, sind im Rahmen des § 61 b Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 § 47 Abs. 6, § 55, § 81 Abs. 2 und die §§ 82 bis 85 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Eine Einbringung gemäß § 61 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 kann erstmals zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, das mit 31. Dezember 1990 endet. Die der Einbringung zugrunde zu legende Bilanz kann frühestens auf den 31. Dezember 1990 erstellt sein.“

18. § 131 lautet:

„§ 131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 13 Abs. 1, 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, der §§ 25 und 27, des § 29 Abs. 1, des § 30, des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55, des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, des § 61 a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61 b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster bis dritter Satz, 6 und 7 erster Satz, des § 61 c, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70, des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73, des § 81 Abs. 5, der §§ 87 bis 96, der §§ 111 bis 114 und des § 128 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 28 und des § 29 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 8 Abs. 3 und § 10 der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 57 Abs. 2, des § 61 b Abs. 3 letzter Satz, der §§ 83 a und 84 und des § 86 Abs. 2, soweit sie sich auf Vorschriften beziehen, mit deren Vollziehung der Bundesminister für Finanzen betraut ist, der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.“

VORBLATT**Problem:**

Die Novelle behandelt folgende Probleme:

1. die Fortführung des Betriebes eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft,
2. die fondsgebundene Lebensversicherung,
3. die Anpassung der Bestimmungen über Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
4. die Kapitalanlagevorschriften.

Lösung:

- Zu 1.: In Anlehnung an § 8 a KWG wird den Versicherungsvereinen ermöglicht, ihren Betrieb im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in eine Aktiengesellschaft einzubringen, ohne daß sie zu bestehen aufhören.
- Zu 2.: Es werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer fondsgebundenen Lebensversicherung geschaffen.
- Zu 3.: Die Vorschriften für Versicherungsvereine werden vollständig an die Änderungen des Aktiengesetzes durch das Firmenbuchgesetz angeglichen.
- Zu 4.: Die Deckungsstockvorschriften werden im Bereich der Veranlagung in Wertpapieren und in Darlehen weiter liberalisiert.

Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

Kosten:

Durch die Novelle entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.

EG-Kompatibilität:

Die Novelle ist mit dem geltenden und derzeit absehbaren EG-Recht vereinbar.

Erläuterungen

Allgemeines

Das österreichische Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, hat mit 1. Jänner 1979 das bis dahin als österreichische Rechtsvorschrift in Geltung gestandene deutsche VAG abgelöst. Nach durch das Insolvenzrechts-Änderungsgesetz und das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz bedingten kleineren Änderungen (BGBl. Nr. 370/1982 und 567/1982) ist es durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 558/1986 und 181/1990 zu umfangreicheren Änderungen gekommen. Seither wurde das VAG durch das Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, das Rechnungslegungsgesetz, BGBl. Nr. 475/1990, und das Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, in Teilbereichen geändert.

Die Internationalisierung in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht hat die Rechtsentwicklung im Vertragsversicherungswesen erheblich beschleunigt. Diese Tendenz wird sich, bedingt vor allem durch die Annäherung an die EG, fortsetzen.

Die vorliegende Novelle hat ihren Schwerpunkt in den Regelungen über die Einbringung des gesamten Versicherungsvertriebes eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine oder mehrere Aktiengesellschaften. Diese Regelungen sind in den Erläuterungen zu Z 8 dargestellt. Weitere Gegenstände sind die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine fondsgebundene Lebensversicherung (siehe Erläuterungen zu Z 3 und 13), die vollständige Anpassung des Unternehmensrechts der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit an das Firmenbuchgesetz (siehe Erläuterungen zu Z 4 bis 7) und eine weitere Liberalisierung der Kapitalanlagevorschriften (siehe Erläuterungen zu Z 10 und 14).

Durch die Novelle entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.

Die Novelle ist mit dem geltenden und derzeit absehbaren EG-Recht vereinbar.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung in den durch die Novelle geregelten Angelegenheiten gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 und 2 (§§ 7 a Abs. 1 und 13 Abs. 5):

Die Ergänzungen dieser Bestimmungen stehen in notwendigem Zusammenhang mit den neuen §§ 61 a bis 61 c (Z 8).

Zu Z 3 und 13 (§§ 20 Abs. 2 und 77 Abs. 7 a):

Diese Bestimmungen sollen die Möglichkeit schaffen, auch in Österreich eine fondsgebundene Lebensversicherung einzuführen, wie sie in anderen Ländern bereits besteht. Das Wesen der fondsgebundenen Lebensversicherung liegt darin, daß die Versicherungsleistungen in Anteilsrechten in einem Inbegriff von Vermögenswerten (ähnlich einem Investmentfonds) ausgedrückt sind. Das Kapitalanlage-Risiko, an dem der Versicherte sonst nur im Wege der Gewinnbeteiligung teilnimmt, wird hier allein von ihm getragen. Das versicherungstechnische Risiko des Ab- oder Erlebens wird wie bei jeder anderen Lebensversicherung vom Versicherer übernommen.

Die notwendige gesetzliche Abweichung von der konventionellen Lebensversicherung besteht darin, daß die Kapitalanlagevorschriften für den Deckungsstock nicht gelten. Die Veranlagungsgrundsätze sind ein wesentlicher Bestandteil des Geschäftsplans. Für die nach jedem derartigen Geschäftsplan abgeschlossenen Versicherungsverträge ist eine eigene Abteilung des Deckungsstocks einzurichten.

Zu Z 4 bis 7 (§§ 36 Abs. 1 und 2, 37 und 53 Abs. 3):

In diesen Bestimmungen werden für Versicherungsvereine die Änderungen nachvollzogen, die Art. III Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, für Aktiengesellschaften vorsieht. Die Änderungen des VAG durch Art. X Firmenbuchgesetz bewirken dies nur zum Teil. Die hier vorgesehene weitergehende Angleichung entspricht dem bewährten Grundsatz des VAG, beim Organisationsrecht der Versicherungsvereine vom Aktiengesetz nur insoweit abzuweichen, als dies wegen der Natur der Sache unvermeidlich ist.

Zu Z 8 (§§ 61 a bis 61 c):

Das geltende VAG sieht die Fortführung des Betriebes eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur im Weg der Gesamtrechtsnachfolge der Aktiengesellschaft bei gleichzeitigem Existenzverlust des Versicherungsvereines (Vermögensübertragung gemäß § 60) oder im Weg einer formwechselnden Umwandlung (§ 61) vor. Nun soll in Anlehnung an § 8 a KWG auch die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Verein seinen gesamten Betrieb in eine oder mehrere Aktiengesellschaften einbringt, ohne daß er zu bestehen aufhört. Der Verein hört allerdings auf, selbst Versicherungsgeschäfte zu betreiben. An die Stelle dieser Tätigkeit tritt der Besitz und die Verwaltung der Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, bei denen Versicherungsverträge seiner Mitglieder bestehen. Neben dem Verein können auch andere Personen dadurch Aktionäre werden, daß der Verein Aktien veräußert oder an einer Kapitalerhöhung nicht teilnimmt. Auf diese Weise erhält das Versicherungsunternehmen einen breiten Zugang zum Kapitalmarkt, was zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften oder zur Erweiterung der Geschäftskapazität notwendig werden kann.

Die vorgesehenen Bestimmungen sollen einen allmählichen Wandel der Unternehmensstruktur vom Versicherungsverein zur Aktiengesellschaft ermöglichen, der nicht eine abrupte Ablöse der Mitgliedschaftsrechte durch Anteilsrechte bewirkt, die unabsehbare Folgen für die Eigentümerstruktur und den Kapitalmarkt haben könnte.

Der Verein soll aber zu bestehen aufhören, wenn seine Beteiligung an der Aktiengesellschaft nicht mehr ausreicht, um eine Satzungsänderung zu verhindern. Verliert der Verein jeden bestimmenden Einfluß auf die das Versicherungsgeschäft betreibende Aktiengesellschaft, so ist der Strukturwandel zur Aktiengesellschaft als abgeschlossen zu betrachten. Wenn schon die für den Versicherungsverein charakteristische Identität von Verein, zu dem das Mitgliedschaftsverhältnis, und Versicherer, zu dem das Versicherungsverhältnis besteht, aufgehoben wird, soll doch ein Versicherungsverhältnis zu einer Aktiengesellschaft nur dann mit der Mitgliedschaft beim Verein verbunden sein, wenn der Verein an der Aktiengesellschaft unmittelbar beteiligt ist.

Durch diese Vorkehrungen soll verhindert werden, daß die Rechtsform des Versicherungsvereines über Gebühr konserviert wird, wenn sich herausgestellt hat, daß mit dieser Rechtsform auf Grund unternehmenspolitischer Sachzwänge oder Zielsetzungen nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann.

Zu § 61 a:

Diese Bestimmung regelt den Vorgang der Einbringung. Sie entspricht inhaltlich weitgehend

dem § 8 a Abs. 1 bis 4, 6 und 10 KWG. Eine Besonderheit liegt darin, daß der Versicherungsbetrieb auf mehrere Aktiengesellschaften aufgeteilt werden kann. Zu einer Einbringung auf eine oder mehrere Aktiengesellschaften können sich auch mehrere Versicherungsvereine zusammenschließen. Es können sich auch weitere Versicherungsvereine einer bereits vollzogenen Einbringung anschließen. Auf diese Weise wird auch strukturverbessernden Maßnahmen ein weites Feld eröffnet.

Abs. 3 Z 3 ermöglicht auch die Einbringung in Versicherungsaktiengesellschaften, die nicht zum Zweck der Aufnahme des Betriebes anderer Versicherungsvereine errichtet worden sind, also bis zur Einbringung ausschließlich Nicht-Mitglieder-Geschäft betrieben haben. Diese Möglichkeit ist dadurch beschränkt, daß jedenfalls der in § 61 b Abs. 6 genannte Anteil erreicht werden und sich das Nicht-Mitglieder-Geschäft im Einklang mit der Satzung befinden muß (§ 61 b Abs. 4 letzter Satz).

Zu § 61 b:

Diese Bestimmung regelt die Rechtswirkungen der Einbringung. Abs. 1 bis 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem § 8 a Abs. 5, 7 und 9 KWG.

Zu Abs. 3:

Unter der Vermögensverwaltung, auf die sich der Verein beschränkt, ist die Verwaltung des eigenen Vermögens zu verstehen. Im Hinblick auf die neue Aufgabenstellung des Vereins setzt sich dieses Vermögen im wesentlichen aus den Beteiligungen an Aktiengesellschaften zusammen, in die er seinen Betrieb eingebracht hat.

Die Bestimmungen des VAG, die weiterhin anzuwenden sind, werden im Interesse der Rechtssicherheit einzeln angeführt. Die Bestimmungen, die den Betrieb der Vertragsversicherung voraussetzen, scheiden naturgemäß aus.

Wesentlich ist die Anwendung des § 42 über die Überschufsbeteiligung. Der Anspruch auf unmittelbare Beteiligung am Überschuf, der durch den Versicherungsbetrieb erwirtschaftet wird, wandelt sich in den Anspruch auf die Verteilung der Dividendenerträge, die durch die Beteiligung des Vereins an den Aktiengesellschaften erzielt werden, in die er seinen Versicherungsbetrieb eingebracht hat. Als weitere wesentliche Quelle der Überschufserzielung kommt der Erlös aus der Veräußerung von Aktien durch den Verein in Betracht. Auch insoweit ist § 42 anzuwenden. Eine längerfristige Thesaurierung ist mit dem Wesen dieser Bestimmung nicht vereinbar. Nicht ausgeschlossen ist durch die Anwendung des § 42 die Verwendung von Überschüssen, mögen sie aus laufenden Dividendenerträgen oder aus Erlösen aus der Veräußerung

von Aktien stammen, zur Teilnahme des Vereins an einer Kapitalerhöhung bei Aktiengesellschaften, in die er seinen Betrieb eingebracht hat.

Bei den Gliederungsvorschriften im Rahmen der Rechnungslegung entfallen naturgemäß die versicherungstechnischen Positionen. Sonst bleiben aber die Rechnungslegungsvorschriften wie das gesamte Organisationsrecht der Versicherungsvereine grundsätzlich anwendbar.

Die Überwachung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde reduziert sich auf jene Vorschriften und Vorgänge, auf die bei regulären Versicherungsvereinen ausschließlich im Interesse der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis Bedacht zu nehmen ist.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung regelt den Zusammenhang zwischen Mitgliedschaftsverhältnis und Versicherungsverhältnis und tritt somit an die Stelle des § 32 Abs. 1. Wie sonst mit dem Versicherungsvertrag bei einem Verein ist hier das Mitgliedschaftsverhältnis mit dem Versicherungsvertrag bei einer Aktiengesellschaft verbunden, in die der Verein seinen Versicherungsbetrieb eingebracht hat. Es wird ausdrücklich klargestellt, daß die Mitgliedschaft grundsätzlich auch durch den Abschluß neuer Versicherungsverträge bei einer solchen Aktiengesellschaft begründet wird. Bei der Einbringung des Betriebes mehrerer Vereine begründen neue Versicherungsverträge die Mitgliedschaft bei allen Vereinen, sodaß sich allmählich eine Identität der Mitglieder ergibt. Die Auswirkung mehrfacher Mitgliedschaften auf die Überschussverteilung ist satzungsmäßig zu regeln.

Der letzte Satz entspricht § 32 Abs. 2. Wie bei einem regulären Versicherungsverein bedarf es auch bei einer Aktiengesellschaft, in die der Betrieb eines Versicherungsvereins eingebracht wurde, einer ausdrücklichen satzungsmäßigen Ermächtigung zum Nicht-Mitglieder-Geschäft. Dieses soll die Ausnahme bleiben.

Zu Abs. 5:

Die Beteiligung zusätzlicher Aktionäre stellt einerseits den Zweck der Einbringung dar, kann aber andererseits die Geschäftsgebarung stark beeinflussen und ist daher für die Interessen der Mitglieder von großer Bedeutung. Wie alle anderen für die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis wesentlichen Vorgänge soll sie daher an die Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde gebunden werden.

Zu Abs. 6 und 7:

Das Absinken der Beteiligung unter eine Quote, die noch einen maßgebenden Einfluß auf die

Geschäftsgebarung der Aktiengesellschaft ermöglicht, soll von Gesetzes wegen die Auflösung des Vereins bewirken. Sind mehrere Vereine an einer Aktiengesellschaft beteiligt, so gilt diese Quote für deren Anteile insgesamt. Hat ein Verein seinen Betrieb in mehrere Aktiengesellschaften eingebracht, so kann er bestehen bleiben, solange er noch an einer dieser Aktiengesellschaften die Mindestbeteiligung hält. Voraussetzung dafür ist, daß die Mitgliedschaftsverhältnisse, soweit sie durch Versicherungsverträge mit Aktiengesellschaften begründet worden sind, bei denen die Mindestbeteiligung unterschritten worden ist, wie bei einer Auflösung abgefunden werden. Wie bei der Auflösung (§ 56 Abs. 3) ist auch hier die Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde erforderlich.

Zu § 61 c:

So wie die Mitglieder des Vereins nicht mehr unmittelbar an dem durch den Versicherungsbetrieb erzielten Überschuss beteiligt sind, so nehmen sie auch nicht mehr im Wege des obersten Organs unmittelbar an der Verwaltung des Versicherungsunternehmens teil. § 61 c bezweckt, daß die unmittelbare Einflußnahme der Mitglieder auf das Versicherungsgeschäft so wenig wie möglich geschmälert wird.

Dazu gehört zunächst, daß der Vorstand des Vereins bei der Ausübung der Aktionärsrechte des Vereins an die Entscheidung des obersten Organs gebunden ist. Der Vorstand ist insoweit dem obersten Organ auch zur Auskunftserteilung verpflichtet. Das tatsächliche Gewicht der Entscheidung des obersten Organs hängt naturgemäß von der Höhe der Beteiligung des Vereins ab.

Darüber hinaus soll das oberste Organ des Vereins ein selbständiges Recht auf Durchführung einer Sonderprüfung bei der Aktiengesellschaft und auf Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Organmitglieder der Aktiengesellschaft erhalten. Dieses Recht ist von der Höhe der Beteiligung des Vereins unabhängig.

Zu Z 9 (§ 63 Abs. 1):

Kleine Versicherungsvereine sollen die Möglichkeit der Einbringung ihres Betriebes in eine Aktiengesellschaft nicht erhalten, weil dies nicht sinnvoll wäre.

Zu Z 10 und 14 (§ 77 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 4):

Die Voraussetzungen für die Deckungsstockfähigkeit von Wertpapieren werden dem § 25 Abs. 2 Z 3 und 4 Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, nachgebildet. Pfand- und Kommunalbriefe, Kassenobligationen und Wertpapiere mit Bundes-

oder Länderhaftung sollen ohne Rücksicht auf ihre Börsengängigkeit deckungsstockfähig sein. Schließlich werden auch bankverbürgte Darlehen in den Katalog der gesetzlich deckungsstockfähigen Vermögenswerte aufgenommen.

Die Quotenregelung für ausländische Wertpapiere, die nicht der kongruenten Bedeckung von Verpflichtungen in ausländischer Währung dienen (geltender § 77 Abs. 2 und § 78 Abs. 4), soll in Hinkunft entfallen.

Zu Z 11 und 15 (§ 77 Abs. 5 und § 78 Abs. 7):

Diese Änderung stellt klar, daß ein Verstoß gegen die Kongruenzregel für Verpflichtungen in inländischer Währung zu einer Unterdeckung führt. Im übrigen wird die Kongruenzregel nicht geändert.

Zu Z 12 (§ 77 Abs. 7):

Durch diese Ergänzung wird die Deckungsstockfähigkeit anteiliger Zinsen auch bei Wertpapieren ermöglicht, deren Deckungsstockwidmung von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt wurde.

Zu Z 16 (§ 119 Abs. 3):

Diese Bestimmung enthält eine Legislative Vakanz für das Inkrafttreten der geänderten §§ 77 Abs. 1 bis 7 und 78.

Zu Z 17 (§ 129):

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften. Abs. 1 erklärt sich aus dem Inkrafttreten des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 (Art. XI Abs. 1). Abs. 2 begrenzt die Rückwirkung von Einbringungen vor dem 30. September 1991 (§ 61 a Abs. 2 fünfter Satz in der Fassung gemäß Z 8).

Zu Z 18 (§ 131):

Die Ergänzungen der Z 1 und 3 enthalten die notwendigen Anpassungen der Vollziehungsklausel. Die Änderung der Z 2 berichtigt ein redaktionelles Versehen.

Gegenüberstellung

10

Geltende Fassung

Entwurf

§ 13.

(5)

Der Abs. 4 gilt nicht für Übertragungen des gesamten Versicherungsbestandes, die im Übergang des gesamten Vermögens eines Versicherungsunternehmens auf ein anderes enthalten sind. ...

§ 20.

(2) Je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks ist einzurichten für Lebensversicherungsverträge in jeder Währung, für die Krankenversicherung und für die übrigen Versicherungszweige, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist. ...

§ 36. (1)

(2) Der Anmeldung des Vereines sind die Satzung, der Bescheid der Versicherungsaufsichtsbehörde, mit dem die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung erteilt worden ist, und die Urkunde über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats beizufügen.

.....

§ 37. (1) Bei der Eintragung des Vereins in das Firmenbuch sind die Firma und der Sitz des Vereins, die Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsfonds, der Tag, an dem die Konzession erteilt worden ist, sowie Name und Geburtsdatum der Vorstandsmitglieder anzugeben.

§ 7 a. (1) Die Konzession erlischt

.....

4 a. durch Einbringung des gesamten Versicherungsbetriebes eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gemäß § 61 a,

.....

§ 13.

(5)

Abs. 4 gilt nicht für die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes, die im Übergang des gesamten Vermögens eines Versicherungsunternehmens auf ein anderes oder in dem von einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 61 a eingebrachten gesamten Versicherungsbetrieb enthalten ist. ...

§ 20.

(2) Je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks ist einzurichten für Lebensversicherungsverträge in jeder Währung, für Lebensversicherungsverträge, soweit der Geschäftsplan Versicherungsleistungen in Form von Anteilsrechten an bestimmten Vermögenswerten vorsieht (fondsgebundene Lebensversicherung), für die Krankenversicherung und für die übrigen Versicherungszweige, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist. ...

§ 36. (1)

In der Anmeldung sind ferner das Geburtsdatum und die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder anzugeben.

(2) Der Anmeldung des Vereins sind die Satzung, der Bescheid der Versicherungsaufsichtsbehörde, mit dem die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung erteilt worden ist, die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ein Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums beizufügen.

.....

§ 37. (1) Bei der Eintragung des Vereins in das Firmenbuch sind die Firma, der Sitz sowie die für Zustellung maßgebliche Geschäftsanschrift des Vereins, die Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstrecken soll, Name und Geburtsdatum des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder

182 der Beilagen

Geltende Fassung

(2) Enthält die Satzung Bestimmungen über die Dauer des Vereins oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Abwickler zur Vertretung des Vereins, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

.....

§ 53.

(3) Der Vorstand hat die Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der Bescheid der Versicherungsaufsichtsbehörde, mit dem die Satzungsänderung genehmigt wurde, beizufügen.

.....

Entwurf

des Aufsichtsrats, die Höhe des Gründungsfond, der Tag, an dem die Konzession erteilt worden ist, sowie Name und Geburtsdatum der Vorstandsmitglieder anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(2) Enthält die Satzung Bestimmungen über die Dauer des Vereins, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

.....

§ 53.

(3) Der Vorstand hat die Satzungsänderung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muß mit der Beurkundung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. Der Anmeldung ist der Bescheid der Versicherungsaufsichtsbehörde, mit dem die Satzungsänderung genehmigt wurde, beizufügen.

.....

Einbringung in eine Aktiengesellschaft

§ 61 a. (1) Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit kann seinen gesamten Versicherungsbetrieb oder sämtliche Versicherungsteilbetriebe im Weg der Gesamtrechtsnachfolge nach den folgenden Bestimmungen in eine oder mehrere Aktiengesellschaften einbringen.

(2) Die Einbringung hat zum Ende eines Geschäftsjahres als Sacheinlage zu Buchwerten zu erfolgen. Mehrere Einbringungsvorgänge zum gleichen Stichtag gelten als einheitlich erfolgt. Mit dem Antrag auf Eintragung in das Firmenbuch des Sitzes der Aktiengesellschaft ist eine vom Abschlußprüfer des Vereins geprüfte und bestätigte Einbringungsbilanz vorzulegen. Der eingebrachte Versicherungsbetrieb ist in der Satzung, im Sacheinlagevertrag oder in einer Anlage zu diesem so zu beschreiben, daß die übergehenden Gläubiger- und Schuldnerpositionen erkennbar sind. Die der Einbringung zugrunde zu legende Bilanz muß auf einen Zeitpunkt erstellt sein, der höchstens neun Monate vor der Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch liegt. Die sich anlässlich der Einbringung ergebenden Eigenmittel sind mit Ausnahme eines Zusatzkapitals

oder unverteilter Rücklagen dem Grundkapital oder der gebundenen Kapitalrücklage (§ 130 Abs. 2 AktG 1965) zuzuführen.

(3) Die Einbringung ist nur zulässig

1. in eine oder mehrere zu diesem Zweck errichtete Aktiengesellschaften als deren alleiniger Aktionär,
2. in eine oder mehrere zu diesem Zweck errichtete Aktiengesellschaften gemeinsam mit anderen Vereinen,
3. in eine oder mehrere bestehende Versicherungsaktiengesellschaften allein oder gemeinsam mit anderen Vereinen.

(4) Die Einbringung bedarf der Zustimmung des obersten Organs. Der Beschluß des obersten Organs bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Genehmigung der Einbringung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 13 Abs. 2 ist auch zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht ausreichend gewahrt sind.

(5) Die Einbringung gilt als Gründung mit Sacheinlagen (§ 20 Abs. 1 AktG 1965). Für den Gläubigerschutz gilt § 227 AktG 1965 in der jeweils geltenden Fassung.

Wirkungen der Einbringung

§ 61 b. (1) Die mit der Einbringung gemäß § 61 a verbundene Gesamtrechtsnachfolge tritt durch die Eintragung der Aktiengesellschaft oder der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch ein. Der Übergang im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ist in das Firmenbuch einzutragen. Der Anmeldung zur Eintragung ist der Bescheid der Versicherungsaufsichtsbehörde, mit dem die Einbringung genehmigt wurde, beizufügen.

(2) Der Rechtsübergang im Weg der Gesamtrechtsnachfolge umfaßt das gesamte zum eingebrachten Versicherungsbetrieb gehörende Vermögen und alle mit dem eingebrachten Versicherungsbetrieb verbundenen Rechte und Pflichten. Insbesondere gehen mit der Einbringung die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung und die für den eingebrachten Versicherungsbetrieb erteilten Genehmigungen über.

(3) Der einzubringende Versicherungsverein bleibt bestehen. Sein Gegenstand ist auf die Vermögensverwaltung beschränkt. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Tätigkeit der

Mitglieder des Vorstandes gilt nicht als hauptberufliche Tätigkeit (§ 11 Abs. 3). § 11 Abs. 1, § 17 b, § 27, die §§ 29 und 30, § 33 Abs. 1, die §§ 42 bis 55, § 56 Abs. 1 bis 3 und 5, § 57 Abs. 1 und 2, 5 und 6, § 80 Abs. 1 bis 3, § 81 Abs. 1 bis 6, 8 und 9, die §§ 81 a bis 85, § 89, § 95, § 99, § 100 Abs. 1, § 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 108 a, § 109, § 111 und die §§ 113 und 114 dieses Bundesgesetzes sind weiter anzuwenden.

(4) Die Mitgliedschaft beim Versicherungsverein ist an das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses bei einer Aktiengesellschaft gebunden, in die der Versicherungsbetrieb eingebracht wurde. Der Abschluß eines Versicherungsvertrages bei der Aktiengesellschaft begründet die Mitgliedschaft beim Versicherungsverein, im Fall der Beteiligung mehrerer Vereine die Mitgliedschaft bei allen Vereinen. Die Mitgliedschaft kann auch durch die Übernahme des Versicherungsbestandes eines anderen Versicherungsvereines oder einer Aktiengesellschaft, in die der Versicherungsbetrieb eines Versicherungsvereines gemäß § 61 a eingebracht wurde, durch die Aktiengesellschaft begründet werden. Die Aktiengesellschaft darf, soweit dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist, Versicherungsverträge auch ohne Begründung einer Mitgliedschaft abschließen.

(5) Eine Veräußerung von Aktien einer Aktiengesellschaft, in die der Versicherungsbetrieb gemäß § 61 a eingebracht wurde, sowie die Durchführung einer Kapitalerhöhung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese Vorgänge geeignet sind, die Interessen der Mitglieder zu gefährden.

(6) Sinkt der Anteil des Vereins an einer Aktiengesellschaft, in die er seinen Versicherungsbetrieb eingebracht hat, unter 26 vH der stimmberechtigten Aktien, so bewirkt dies die Auflösung des Vereins. Haben mehrere Vereine ihren Versicherungsbetrieb in eine Aktiengesellschaft eingebracht, so wird die Auflösung aller Vereine bewirkt, wenn die Summe ihrer Anteile unter 26 vH sinkt.

(7) Die Auflösung gemäß Abs. 6 unterbleibt, wenn die bei einer Aktiengesellschaft versicherten Mitglieder eine Abfindung in voller Höhe ihrer Rechte gemäß § 57 Abs. 5 erhalten und andere gemäß § 61 a begründete Beteiligungen weiterhin in der Höhe von mindestens 26 vH bestehen. Eine solche Abfindung der Mitglieder bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht ausreichend gewahrt sind.

Geltende Fassung

Entwurf

14

Rechte des obersten Organs

§ 61 c. (1) Nach einer Einbringung gemäß § 61 a gelten für das oberste Organ des Vereins neben den §§ 49 und 50 folgende Bestimmungen:

1. Der Vorstand des Vereins muß in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft fallen, auch die Entscheidung des obersten Organs verlangen. Das Auskunftsrecht der Mitglieder erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten der Aktiengesellschaft, die mit dem Gegenstand der Entscheidung in Zusammenhang stehen.
2. Zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft kann das oberste Organ mit einfacher Stimmenmehrheit Prüfer bestellen. Im übrigen gilt § 51.
3. Die Ansprüche der Aktiengesellschaft aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder ihres Vorstandes oder ihres Aufsichtsrates müssen geltend gemacht werden, wenn es das oberste Organ beschließt. Im übrigen gilt § 52.

(2) auf die Beschlußfassung gemäß Abs. 1 ist § 50 Abs. 5 anzuwenden.

.....

§ 63. (1) Für kleine Versicherungsvereine gelten die Bestimmungen des ersten Abschnittes mit Ausnahme des § 27, des § 29 Abs. 1 und 2 Z 10, des § 30, des § 32 Abs. 2, der §§ 36 bis 39, des § 41 a, des § 43 Abs. 1, des § 44 Abs. 3 und 4, des § 45, des § 47 Abs. 3, 4, 5 dritter Satz, 6 und 7, des § 49 Abs. 3 letzter Satz, des § 50 Abs. 1 und 2, der §§ 51 und 52, des § 53 Abs. 3 bis 5, der §§ 54 und 55, des § 56 Abs. 5, des § 57 Abs. 6, des § 59 Abs. 3 bis 5, des § 60 Abs. 2 und der §§ 61 bis 61 c.

.....

§ 77. (1) Dem Deckungsstock dürfen, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 6, nur gewidmet werden

1. an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassene oder gehandelte Schuldverschreibungen,
2. Pfand- und Kommunalbriefe (Kommunalschuldverschreibungen), Kassenobligationen und Namensschuldverschreibungen von zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Banken sowie sonstige Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund oder ein Bundesland haftet,
3. Darlehen an eine inländische Gebietskörperschaft oder an einen vom Bund oder einem Bundesland errichteten Fonds, an Gemeinden jedoch nur,

§ 63. (1) Für kleine Versicherungsvereine gelten die Bestimmungen des ersten Abschnittes mit Ausnahme der §§ 27, 29 Abs. 1 und 2 Z 10, 30, 32 Abs. 2, 36 bis 39, 41 a, 43 Abs. 1, 44 Abs. 3 und 4, 45, 47 Abs. 3, 4, 5 dritter Satz, 6 und 7, 49 Abs. 3 letzter Satz, 50 Abs. 1 und 2, 51, 52, 53 Abs. 3 bis 5, 54, 55, 56 Abs. 5, 57 Abs. 6, 59 Abs. 3 bis 5, 60 Abs. 2 und 61.

.....

§ 77. (1) Dem Deckungsstock dürfen, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 6, nur gewidmet werden

1. an der Wiener Börse oder einer anderen international anerkannten, einer staatlichen Aufsicht unterliegenden Wertpapierbörse mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD zum Handel zugelassene und gehandelte Schuldverschreibungen,
2. Namensschuldverschreibungen von zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Banken,
3. Darlehen an eine inländische Gebietskörperschaft oder an einen vom Bund oder einem Bundesland errichteten Fonds, an Gemeinden jedoch nur,

182 der Beilagen

Geltende Fassung

sofern Bundesabgabenertragsanteile oder bundesgesetzlich geregelte Gemeindeabgaben verpfändet werden, und an Fonds nur, sofern sie durch die Abtretung von Ansprüchen gesichert werden, die dem Darlehensnehmer gegen Dritte zustehen,

4. Darlehen, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund oder ein Bundesland haftet,
5. Hypothekendarlehen auf inländischen Liegenschaften bis zu einer Belastung von 50 vH des Verkehrswertes der Liegenschaft, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens ausreichend feuerversichert ist,
6. an der Wiener Börse oder einer anderen international anerkannten, einer staatlichen Aufsicht unterliegenden Wertpapierbörse mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD zum Handel zugelassene und gehandelte
 - a) Aktien,
 - b) verbriefte Genußrechte von Kapitalgesellschaften,
 - c) Wertpapiere über Partizipations- oder Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 und 8 des Kreditwesengesetzes oder gemäß § 73 c dieses Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit 10 vH der jeweiligen Kapitalart beim emittierenden Unternehmen nicht überschritten werden,
7. Investmentzertifikate
 - a) inländischer Kapitalanlagegesellschaften,
 - b) ausländischer Kapitalanlagegesellschaften, die an der Wiener Börse oder einer anderen international anerkannten, einer staatlichen Aufsicht unterliegenden Wertpapierbörse mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD zum amtlichen Handel zugelassen sind und gehandelt werden, von Fonds, die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte nicht festverzinsliche Wertpapiere enthalten dürfen,
8. Investmentzertifikate
 - a) inländischer Kapitalanlagegesellschaften,
 - b) ausländischer Kapitalanlagegesellschaften, die an der Wiener Börse oder einer anderen international anerkannten, einer staatlichen

Entwurf

sofern Bundesabgabenertragsanteile oder bundesgesetzlich geregelte Gemeindeabgaben verpfändet werden, und an Fonds nur, sofern sie durch die Abtretung von Ansprüchen gesichert werden, die dem Darlehensnehmer gegen Dritte zustehen,

4. Darlehen und sonstige Forderungen, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund oder ein Bundesland haftet, sowie Darlehen, für deren Rückzahlung und Verzinsung eine zum Bankgeschäft im Inland berechnete Bank haftet,
5. Hypothekendarlehen auf inländischen Liegenschaften bis zu einer Belastung von 50 vH des Verkehrswertes der Liegenschaft, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens ausreichend feuerversichert ist,
6. an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassene oder gehandelte
 - a) Aktien,
 - b) verbriefte Genußrechte von Kapitalgesellschaften,
 - c) Wertpapiere über Partizipations- oder Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 und 8 des Kreditwesengesetzes oder gemäß § 73 c dieses Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit 10 vH der jeweiligen Kapitalart beim emittierenden Unternehmen nicht überschritten werden,
7. Investmentzertifikate
 - a) inländischer Kapitalanlagegesellschaften,
 - b) ausländischer Kapitalanlagegesellschaften, die an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, von Fonds, die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte nicht festverzinsliche Wertpapiere enthalten dürfen,
8. Investmentzertifikate
 - a) inländischer Kapitalanlagegesellschaften,
 - b) ausländischer Kapitalanlagegesellschaften, die an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden.

Geltende Fassung:

Aufsicht unterliegenden Wertpapierbörse mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD zum amtlichen Handel zugelassen sind und gehandelt werden,

von Fonds, die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte festverzinsliche Wertpapiere enthalten müssen,

9. inländische Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte, die einen ständigen Ertrag abwerfen und zur Gänze oder überwiegend Wohn- oder Geschäftszwecken dienen oder die zur Gänze oder überwiegend für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind,
10. inländische Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Banken.

(2) Der Anteil von Wertpapieren, die nur an ausländischen Börsen zum Handel zugelassen sind und gehandelt werden, an allen Wertpapieren gemäß Abs. 1 Z 1, 6, 7 lit. b und 8 lit. b darf nicht mehr als insgesamt ein Drittel betragen. Hierbei sind Wertpapiere, mit denen auf dieselbe ausländische Währung lautende Verpflichtungen bedeckt werden (Abs. 4), nicht zu berücksichtigen.

.....

(5) Verpflichtungen auf inländische Währung sind zu mindestens 90 vH des Deckungserfordernisses mit auf inländische Währung lautenden Werten zu bedecken.

.....

(7) ...

Anteilige Zinsen können den Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 hinzugerechnet werden, sofern vertraglich vereinbart ist, daß die Zinsen auf ein dem Deckungsstock gewidmetes Konto überwiesen werden. ...

Entwurf:

von Fonds, die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte festverzinsliche Wertpapiere enthalten müssen,

9. inländische Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte, die einen ständigen Ertrag abwerfen und zur Gänze oder überwiegend Wohn- oder Geschäftszwecken dienen oder die zur Gänze oder überwiegend für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind,
10. inländische Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Banken.

(2) Ein anerkannter Wertpapiermarkt ist eine Wertpapierbörse oder ein Wertpapiermarkt in einem OECD-Mitgliedstaat einschließlich ein von einer Vereinigung von Wertpapierhändlern organisierter Handel im Freiverkehr, der in dem Land, in dem er organisiert ist, amtlich anerkannt ist, an dem die Öffentlichkeit kaufen und verkaufen kann und an dem der Handel nach festgelegten Regeln stattfindet. Werden Wertpapiere gemäß § 77 Abs. 1 Z 1, Z 6, Z 7 lit. b und Z 8 lit. b innerhalb eines Jahres seit Beginn ihrer Ausgabe erworben, so genügt es, wenn ihre Zulassung oder ihr Handel an einem anerkannten Wertpapiermarkt in ihren Ausgabebedingungen vorgesehen ist.

.....

(5) Auf ausländische Währung lautende Werte sind nur bis zu 10 vH auf das Deckungserfordernis für Verpflichtungen in inländischer Währung anrechenbar.

.....

(7) ...

Anteilige Zinsen können den Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 und den festverzinslichen Wertpapieren und Darlehen, deren Deckungsstockwidmung gemäß Abs. 6 genehmigt wurde, hinzugerechnet werden, sofern vertraglich vereinbart ist, daß die Zinsen auf ein dem Deckungsstock gewidmetes Konto überwiesen werden; die im voraus verrechneten Zinsen sind abzuziehen. ...

(7 a) Für die fondsgebundene Lebensversicherung (§ 20 Abs. 2) hat im Rahmen der für Kapitalanlagefonds geltenden Veranlagungsvorschriften der Geschäftsplan zu regeln, welche Werte in welchem Umfang dem Deckungsstock gewidmet

Geltende Fassung:

§ 78.

(4) Der Anteil von Wertpapieren, die nur an ausländischen Börsen zum Handel zugelassen sind und gehandelt werden, an den Wertpapieren gemäß § 77 Abs. 1 Z 1, 6, 7 lit. b und 8 lit. b darf nicht mehr als ein Drittel betragen. Hierbei sind Wertpapiere, mit denen auf dieselbe ausländische Währung lautende Verpflichtungen bedeckt werden (Abs. 6), nicht zu berücksichtigen.

.....

(7) Verpflichtungen auf inländische Währung sind zu mindestens 85 vH mit auf inländische Währung lautenden Werten zu bedecken.

.....

§ 131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 13 Abs. 1, 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, der §§ 25, 27,

Entwurf:

werden dürfen und wie sie für den Deckungsstock zu bewerten sind. Abs. 1 bis 7 ist nicht anzuwenden.

.....

entfällt

(7) Auf ausländische Währung lautende Werte sind nur bis zu 15 vH auf die technischen Verbindlichkeiten für Verpflichtungen in inländischer Währung anrechenbar.

.....

§ 119.

(3) Die §§ 77 Abs. 1 bis 7 und 78 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten.

.....

§ 129. (1) Auf ein Geschäftsjahr, das vor dem 31. Dezember 1991 begonnen hat oder beginnt, sind im Rahmen des § 61 b Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991, § 47 Abs. 6, § 55, § 81 Abs. 2 und die §§ 82 bis 85 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Eine Einbringung gemäß § 61 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 kann erstmals zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, das mit 31. Dezember 1990 endet. Die der Einbringung zugrunde zu legende Bilanz kann frühestens auf den 31. Dezember 1990 erstellt sein.

.....

§ 131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 13 Abs. 1, 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, der §§ 25 und

Geltende Fassung:

- 29 Abs. 1, 30, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 2, 36 bis 39, 43 bis 55, 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, 57 Abs. 1 und 6, 58 bis 60, 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, 66, 67, 68 Abs. 1, 5 und 6, 70, 71 Abs. 1, 72, 73, 81 Abs. 5, 87 bis 96, 111 bis 114 und 128 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der §§ 28 und 29 Abs. 2 und 3 im Zusammenhalt mit den §§ 8 Abs. 3 und 10 der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;
 3. hinsichtlich der §§ 57 Abs. 2, 83 a, 84 und 86 Abs. 2, soweit sie sich auf Vorschriften beziehen, mit deren Vollziehung der Bundesminister für Finanzen betraut ist, der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;
 4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Entwurf:

- 27, des § 29 Abs. 1, des § 30, des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55, des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, des § 61 a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61 b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster bis dritter Satz, 6 und 7 erster Satz, des § 61 c, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70, des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73, des § 81 Abs. 5, der §§ 87 bis 96, der §§ 111 bis 114 und des § 128 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 28 und des § 29 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 8 Abs. 3 und § 10 der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;
 3. hinsichtlich des § 57 Abs. 2, des § 61 b Abs. 3 letzter Satz, der §§ 83 a und 84 und des § 86 Abs. 2, soweit sie sich auf Vorschriften beziehen, mit deren Vollziehung der Bundesminister für Finanzen betraut ist, der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;
 4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.